

# **Wahlordnung der Bezirksärztekammer Pfalz**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Wahlverfahren**

Die Wahl zu der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Pfalz wird als Verhältniswahl durchgeführt, soweit nicht nach § 16 Mehrheitswahl stattfindet.

### **§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Bezirksärztekammer Pfalz, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, soweit nicht die Bestimmungen der Abs. 2, 3 bzw. 4 dem entgegenstehen.

(2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer am Wahltag durch Richterspruch das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen, rechtskräftig verloren hat.

(3) Das Wahlrecht ruht bei einem Mitglied, das am Wahltag  
a) sich in Strafhaft befindet,  
b) auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht ist.

(4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte (Abs. 1), sofern er nicht  
a) am Wahltag durch rechtskräftige berufsggerichtliche Entscheidung die Befähigung zur Bekleidung von Ehrenämtern innerhalb der Kammer verloren hat (§ 52 HeilBG vom 19.12.2014 (GVBl. S. 302).  
b) am Wahltag durch Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat.

(5) Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich. Soweit das Wählerverzeichnis nicht nach § 10 der Wahlordnung innerhalb der Auslegungsfrist beanstandet worden ist, gilt das Wählerverzeichnis als vollständig und rechtsgültig.

### **§ 3 Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Pfalz besteht (vorbehaltlich § 25 Abs. 2) aus 50 Vertretern.

### **§ 4 Wahlbezirk**

Wahlbezirk ist der Bereich des Regierungsbezirks Pfalz nach dem Gebietsstand vom 31.12.1999.

### **§ 5 Wahlausschuss**

(1) Bei der Bezirksärztekammer wird ein Wahlausschuss gebildet. Diesem obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung.

- (2) Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden (Wahlleiter), dessen Stellvertreter und vier Beisitzern (bzw. deren Stellvertreter).
- (3) Der Wahlausschuss wird von der Vertreterversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter (Stellvertreter) gewählt.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.
- (5) Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

## **§ 6 Wahltag**

Der Wahltag wird vom Wahlausschuss festgelegt.

## **§ 7 Wahlbekanntmachung**

Der Wahlleiter fordert spätestens drei Monate vor dem Wahltag per öffentlicher Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und macht darüber hinaus bekannt:

- (1) den Wahltag,
- (2) Zeit und Ort der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
- (3) wie viele Mitglieder voraussichtlich in jedem Bezirk zu wählen sind,
- (4) Vorgaben für die Wahlvorschläge,
- (5) wo und bis zu welchem Termin die Wahlvorschläge eingereicht werden können.

## **II. Wahlvorbereitungen**

### **§ 8 Aufstellung des Wählerverzeichnisses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt ein Wählerverzeichnis auf. In das Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten der Bezirksärztekammer mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Dienst- oder Privatanschrift eingetragen. Das Wählerverzeichnis ist bis zum 70. Tag vor Beginn des Wahltages abzuschließen.
- (2) Jeder Wahlberechtigte ist mit der Aufstellung des Wählerverzeichnisses, von seiner Eintragung in dieses unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Unterrichtung kann zusätzlich auch auf elektronischem Weg erfolgen.

### **§ 9 Einsicht in das Wählerverzeichnis**

Das Wählerverzeichnis kann vom 59. bis 52. Tag vor Beginn des Wahltages bei der Bezirksärztekammer Pfalz in Neustadt, Maximilianstr. 22, zu den Geschäftszeiten, eingesehen werden.

### **§ 10 Beanstandungen und Berichtigungen des Wählerverzeichnisses**

- (1) Beanstandungen der Richtigkeit oder Vollständigkeit des jeweiligen Wählerverzeichnisses sind schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlleiter zu erheben. Auf diese Möglichkeit ist in der Wahlbekanntmachung (§ 7) hinzuweisen.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist bis spätestens zum Ende der Auslegungszeit zu ändern, wenn der Wahlleiter einen Mangel feststellt, eine Kammermitgliedschaft begründet oder beendet wird, oder

wenn die Änderung aufgrund eines Einspruchs erforderlich ist. Alle Änderungen sind vom Wahlleiter entsprechend zu dokumentieren und dem Hauptwahlleiter bekannt zu geben.

(3) Der Wahlleiter schließt das Wählerverzeichnis spätestens fünf Tage nach Ende der Auslegungsfrist mit der Feststellung der Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten ab.

(4) Danach sind weitere Eintragungen nicht mehr zulässig.

### **§ 11 Bekanntmachung und Zahl der zu wählenden Vertreter**

Bis zum 29. Tag vor Beginn des Wahltages gibt der Wahlleiter die Zahl der zu wählenden Vertreter öffentlich auf der Homepage der Bezirksärztekammer Pfalz bekannt.

### **§ 12 Wahlvorschläge**

(1) Die Verhältniswahl wird auf Grund von Wahlvorschlägen durchgeführt. In die Wahlvorschläge kann nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 2).

(2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich vom Tag der Bekanntmachung (§ 7) bis zum 43. Tag, 18.00 Uhr, vor Beginn des Wahltages bei dem Wahlleiter einzureichen.

(3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.

(4) Die Vorgeschlagenen sind unter Angabe der Reihenfolge, der Vor- und Zunamen und der Dienst- oder Privatanschrift sowie, soweit vorhanden, deren E-Mail-Adresse zu bezeichnen.

(5) Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Vorgeschlagenen darüber beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind. Die Einverständniserklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.

(6) Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch einen auf ihm Vorgeschlagenen ist unzulässig.

(7) Der Name des an erster Stelle genannten Vorgeschlagenen ist das Kennwort des Wahlvorschlages. Dieses Kennwort kann durch bis zu vier Kennworte ergänzt bzw. ersetzt werden.

(8) Die Wahlvorschläge werden nach Reihenfolge ihres Eingangs gelistet. Gehen Wahlvorschläge zeitgleich oder vor Bekanntmachung des Wahltages nach § 7 ein, wird die Reihenfolge durch den Wahlausschuss per Los festgelegt.

### **§ 13 Verbindung von Wahlvorschlägen**

Die Verbindungen von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist unzulässig.

### **§ 14 Prüfung und Mängelbeseitigung**

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und teilt den an erster Stelle genannten Vorgeschlagenen etwaige Mängel bis spätestens zum 40. Tag vor Beginn des Wahltages mit und gibt ihnen Gelegenheit, diese bis spätestens zum 36. Tag, 18.00 Uhr, vor Beginn des Wahltages zu beseitigen. Die Mitteilung in elektronischer Form ist zulässig.

### **§ 15 Zulassung und Bekanntmachung**

(1) Spätestens bis zum 35. Tage vor Beginn des Wahltages beschließt der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt sie endgültig fest. Die festgestellten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter auf der Homepage der Bezirksärztekammer Pfalz bekannt gemacht.

### **§ 16 Art der Wahl**

- (1) Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so wird die Wahl als Mehrheitswahl durchgeführt.
- (2) Das gleiche gilt, soweit in allen gültigen Wahlvorschlägen zusammen nicht insgesamt mindestens so viele Personen vorgeschlagen sind wie nach § 3 Vertreter zu wählen sind.
- (3) In allen übrigen Fällen findet Verhältniswahl statt (§ 1).

### **§ 17 Stimmzettel**

(1) Der Wahlleiter beschafft Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und Farbe. Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge nach § 12, Abs. 8 die zugelassenen Wahlvorschläge mit den festgestellten Angaben der ersten drei Bewerbungen der Listenvorschläge einschließlich deren Kennwort(e).

(2) Kommt es in einem Wahlbezirk zur Mehrheitswahl nach § 16, Abs. 1, so enthält der Stimmzettel alle Bewerber in alphabetischer Reihenfolge. Kommt es zur Mehrheitswahl nach § 16, Abs. 2 sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge nach § 12, Abs. 8 aufzuführen. Darüber hinaus sind in allen Fällen so viele freie Zeilen vorzusehen, wie Vertreter nach § 3 zu wählen sind, um die Wahl weiterer Personen zu ermöglichen.

(3) Spätestens bis zum 12. Tage vor Beginn des Wahltages hat der Wahlleiter an jeden in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel nach Abs. 1 oder 2 zu übersenden.

(4) Mit den Stimmzetteln werden zwei verschiedenfarbige undurchsichtige Briefumschläge übersandt. Der eine Umschlag (Wahlbriefumschlag) trägt den Aufdruck "Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Pfalz" sowie die Anschrift des Bezirkswahlleiters und die Nummer des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis, der zweite (Stimmzettelumschlag) den Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Pfalz".

(5) Wer nicht rechtzeitig in den Besitz der Wahlunterlagen gelangt, kann diese bis zum 2. Tag vor Beginn des Wahltages bei dem Wahlleiter anfordern.

## **III. Wahlhandlung**

### **§ 18 Stimmenzahl**

- (1) Bei der Verhältniswahl hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme.
- (2) Für die Mehrheitswahl gilt § 19 Abs. 2.

### **§ 19 Ausfüllung und Abgabe der Stimmzettel**

(1) Bei der Verhältniswahl kennzeichnet der Wahlberechtigte persönlich auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Weitere Angaben oder Streichungen führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

(2) Bei der Mehrheitswahl kann der Wahlberechtigte persönlich in dem ihm übersandten Stimmzettel durch Ankreuzen und/oder durch Eintragung – möglichst in Blockschrift – so viele wählbare Personen mit Angabe des Dienst- oder Wohnortes bezeichnen, wie Vertreter maximal zu wählen sind. Bezeichnet er eine größere Anzahl von Personen, als Vertreter zu wählen sind, so gelten die auf dem Stimmzettel aufgeführten Personen bis zur Maximalzahl in der Reihenfolge von oben an als von ihm gewählt.

(3) Der Stimmzettel ist in den Stimmzettelumschlag und dieser in den Wahlbriefumschlag zu legen. Letzterer ist zu verschließen und an den Wahlleiter zu übersenden.

(4) Der Wahlbriefumschlag muss am Wahltag bis 18:00 Uhr in dem vom Wahlleiter bezeichneten Wahllokal eingegangen sein.

(5) Die Wahlbriefumschläge, die nach Abs. 4 rechtzeitig eingegangen sind, werden sofort nach Eingang in eine vorher versiegelte Wahlurne geworfen, wobei die Nummer im Wählerverzeichnis anzukreuzen ist.

(6) Wahlbriefumschläge, die nach Abs. 4 nicht rechtzeitig eingegangen sind, werden nicht mehr berücksichtigt. Sie sind als ungültig zu zählen. Dies ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

### **§ 20 Öffnung der Wahlurne und Stimmenauszählung**

(1) Nach Abschluss der Wahlhandlung, zwischen dem Wahltag (nach 18.00 Uhr) und 10. Tag nach dem Wahltag, nehmen die von dem Wahlleiter bestimmten Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlbriefumschläge aus der Wahlurne, öffnen dieselben und werfen die darin enthaltenen Stimmzettelumschläge wieder in die Wahlurne. Die Wahlbriefumschläge werden gesammelt, gezählt und gebündelt-

(2) Anschließend werden die Stimmzettelumschläge von den Mitgliedern des Wahlausschusses aus der Wahlurne entnommen, gemischt und ungeöffnet gezählt. Hiernach werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmen ausgezählt sowie die Zahl der ungültigen Stimmen festgestellt. Zu letzteren ist die Zahl der nach § 19, Abs. 6 als ungültig festgestellten Stimmen zu addieren.

(3) Bei der Auszählung kann sich der Wahlausschuss der Hilfe der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Bezirksärztekammer bedienen.

(4) Die Wahlunterlagen können sechs Monate nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses vernichtet werden, wenn keine Wahlanfechtung vorliegt.

### **§ 21 Ungültige Stimmen**

(1) Ungültig sind Stimmzettel, wenn

a) Stimmzettelumschlag oder Stimmzettel nicht vom Wahlleiter stammen,

b) in dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag enthalten ist,

c) sich der Stimmzettelumschlag nicht in dem vom Wahlleiter erkennbar hergestellten Wahlbriefumschlag befindet,

d) der Stimmzettel einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen (mit Ausnahme der in § 19, Abs. 2 aufgeführten Details) enthält,

e) sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt,

f) sich der Stimmzettel mit anderen derselben Art in einem Umschlag befindet,

g) bei Listenwahl mehr als eine Liste gekennzeichnet ist,

h) der Wahlbriefumschlag nicht rechtzeitig eingegangen ist (§ 19, Abs. 6).

(2) Im Falle der Mehrheitswahl wird die Gültigkeit der Wahl nicht dadurch beeinträchtigt, dass auf dem Stimmzettel weniger Namen gekennzeichnet oder aufgeführt sind, als Vertreter zu wählen sind.

## **IV. Wahlergebnis**

### **§ 22 Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses**

(1) Nach Feststellung der ungültigen Stimmzettel ermittelt der Wahlausschuss die gewählten Vertreter und Stellvertreter.

(2) Bei der Verhältniswahl erfolgt die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen eines Wahlbezirks wird durch die auf diesen Wahlbezirk entfallenden Mandate dividiert, hieraus ergibt sich die Anzahl der Stimmen, die zur Erringung eines Mandates notwendig sind. Etwa verbleibende Restmandate entfallen auf die Wahlvorschläge, die die jeweils höchsten Reststimmenzahlen aufweisen). Über die Zuteilung des letzten Sitzes bzw. der letzten Sitze entscheidet bei gleichem Zahlenbruchteil das Los. Das Los wird vom Wahlleiter oder einem von ihm bezeichneten Wahlausschussmitglied gezogen. Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Vorgeschlagenen richtet sich nach der Reihenfolge im Wahlvorschlag. Die Kandidaten eines Wahlvorschlages, die keinen direkten Sitz bei der Wahl errungen haben, fungieren in der Reihenfolge des Wahlvorschlages als Stellvertreter.

(3) Bei der Mehrheitswahl sind die in den Stimmzetteln Bezeichneten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter als solche gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung. Bezeichnete, die keinen direkten Sitz bei der Wahl errungen haben, fungieren in absteigender Reihenfolge der Stimmzahl als Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis vorläufig fest.

### **§ 23 Wahl Niederschrift**

Die Niederschrift über die Wahlhandlung und die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses ist anzufertigen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

### **§ 24 Benachrichtigung der Gewählten**

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten unverzüglich von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche nach Erhalt der Nachricht über die Annahme der Wahl zu äußern.

(2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht; hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### **§ 25 Verfahren bei Ausscheiden von Vertretern**

- (1) Lehnt ein Vertreter die Wahl ab oder scheidet er aus sonstigen Gründen aus, so rückt ein Stellvertreter in der Reihenfolge des Wahlvorschlages nach. Bei Mehrheitswahl ist für das Nachrücken die nach § 22 Abs. 3 festgestellte Reihenfolge maßgebend.
- (2) Ist der Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (3) Der Vorstand der Bezirksärztekammer Pfalz stellt das Nachrücken des Stellvertreters fest.

### **§ 26 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Der Wahlleiter stellt, nach Ablauf der Erklärungsfrist nach § 24, das endgültige Wahlergebnis fest und macht es öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz und in elektronischer Form auf der Homepage.

### **§ 27 Einspruch**

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Woche nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses auf der Homepage der Bezirksärztekammer Pfalz (§ 26) beim Wahlleiter Einspruch erheben.
- (2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
- (4) Eine Wahl kann nur dann für ungültig erklärt werden, wenn der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

### **§ 28 Rechtsbehelf nach der Verwaltungsgerichtsordnung**

Unbeschadet der in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsbehelfe sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegebenen Rechtsbehelfe zulässig.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Wahlkosten**

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl trägt die Bezirksärztekammer Pfalz.

### **§ 30 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachung des Wahlausschusses und des Wahlleiters im Sinne dieser Wahlordnung erfolgt im "Ärzteblatt Rheinland-Pfalz", in elektronischer Form auf der Homepage der Bezirksärztekammer Pfalz oder durch Rundschreiben.

### **§ 31 Fristen und Termine**

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt.
- (2) Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

### **§ 32 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Wahlordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 26.06.1963 i.d.F. vom 01.03.2011, in Kraft getreten am 01.03.2011, außer Kraft.